

Alsterlauf:

Heilwigstrasse/Eichenpark, Meenkweise, Alsterkrugchaussee/Höhe Katharina-Jacob-Weg, Brandankai, Rathenaustraße/Höhe Ringkanal;

Isebekkanal:

Hegestieg, Kaiser-Friedrich-Ufer/Höhe Bundesstraße und Höhe Bogenstraße;

Goldbekkanal:

Stadthallenbrücke, Goldbekhaus;

Stadtparksee:

Nordseite, Westufer (Kaskaden);

Eilbekkanal:

zwischen Von-Essen-Straße und Wagnerstraße.

Slipmöglichkeiten bestehen außer an der Heilwigstraße/Eichenpark nur bei folgenden Wassersportvereinen und Gaststätten an der Außenalster:
Hamburger-Segel-Club, Gurlittinsel;
Norddeutscher Regatta Verein, Schöne Aussicht 36;
Jollenhafengemeinschaft Alsterufer 2;
Cafe "Zur Fernsicht" (Bobby Reich), Fernsicht 2;
Lokal "Kajüte", An der Alster 10 a.

Insbesondere für die Insassen von Tret-, Ruder- und Paddelbooten besteht **Lebensgefahr** nördlich der Rathausschleuse in der Kleinen Alster und nördlich der Reesendammbrücke (im Verlaufe des Jungfernstieges), wenn dort jeweils **drei rote Lichter** gezeigt werden und die **Laufschriftanzeige** auf "**Starke Strömung**" hinweist. Dann werden an der Rathausschleuse über die offenen Schleusentore bzw. das Freigerinne Wasserregulierungen vorgenommen und große Wassermengen von der Alster in Richtung Elbe abgelassen.

Bitte **meiden Sie** bei entsprechender Signalgebung **diesen Bereich** deshalb **weiträumig**.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 2**Außenstelle Alster**

Harvestehuder Weg 1 a

20148 Hamburg

Tel.: 4286-65255

Fax: 4286-65259

Mobil: 0160 661 86 35

gerne zur Verfügung.

Sollte die Dienststelle nicht besetzt sein, erreichen Sie das Wasserschutzpolizeikommissariat 2 rund um die Uhr unter Tel.: 4286-65210; **in Notfällen** rufen Sie bitte **110!**



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Die Wasserschutzpolizei informiert:

Sportboote auf der Alster

Wir empfehlen:
Auf dem Wasser immer mit



Stand: 04/14

www.polizei.hamburg.de

Sportbootfahren auf der Alster

Auf der Alster unterhalb der Hasenbergbrücke und ihren Kanälen und Fleeten sind die Vorschriften des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes (HVSchG) sowie der Hafenverkehrsordnung (HVO) und derjenigen Verkehrsvorschriften, auf die in der HVO verwiesen wird (Seeschifffahrtstraßenordnung, Kollisionsverhütungsregeln) zu beachten.

Liebe Wassersportlerinnen und Wassersportler,

damit sie unfallfrei und unbeanstandet Ihren Freizeitsport ausüben können, beachten Sie bitte die folgenden Verkehrsvorschriften:

- **Jeder** hat sich **so zu verhalten**, dass **niemand gefährdet, geschädigt** oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, **behindert oder belästigt** wird (§ 5 HVSchG).
- Erst **vom Liegeplatz ablegen**, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass die übrige Schifffahrt durch Ihr Manöver nicht beeinträchtigt wird.
- Es besteht auch hier grundsätzlich **Rechtsfahrgebot!**
Sportfahrzeuge können jedoch auf der Binnen- und Außenalster die linke Fahrwasserseite benutzen, wenn dies die Verkehrslage erlaubt.
- Für Sportfahrzeuge untereinander gilt die Ausweichregel: "rechts vor links".
- Halten Sie sich aber für den Fall, dass ein anderes Fahrzeug seiner **Ausweichpflicht** nicht nachkommt, die Möglichkeit offen, so zu manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist, z.B. durch Verringern der Geschwindigkeit.
- Wollen Sie ein anderes Fahrzeug **überholen**, **sind Sie selbst ausweichpflichtig**.
- **Fahrgastschiffe** und **Schleppzüge** dürfen durch Sportfahrzeuge **nicht behindert** werden.
- **Brücken**, die den Verkehrsweg einengen, sind langsam an der rechten Seite zu durchfahren. Bei mehreren Brückenöffnungen ist die jeweils rechte Öffnung zu benutzen, sofern nicht durch Schifffahrtzeichen etwas anderes bestimmt ist.
- Es ist **verboten**, die Gewässer, Ufer, Uferbefestigungen sowie Schifffahrtsanlagen (z.B. Schleusen, Anlegestellen, Signale) zu **verunreinigen** und/oder Abfälle in die Gewässer zu entsorgen.
- Das **Ankern**, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Wasser, ist grundsätzlich **genehmigungspflichtig**.
- **Segelsurfen und Wasserski** sind **nicht erlaubt**.
- Fahrzeuge mit **Maschinenantrieb** (auch mit E-Motor) dürfen auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten nur **mit schriftlicher Erlaubnis** der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, **fahren**, davon ausgenommen ist das Befahren des Nikolaifleets.
- Motorfahrzeuge mit einer Antriebsleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) dürfen nur von Personen mit einem zugelassenen **Befähigungszeugnis** geführt werden.
- Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beträgt auf der Alster und ihren Kanälen **8 km/h**. Davon abweichende Geschwindigkeitsregelungen werden durch Sichtzeichen angezeigt bzw. sind in der jeweiligen Benutzungserlaubnis festgelegt.
- Bei Nacht und bei verminderter Sicht sind grundsätzlich die nach den Vorschriften der

Kollisionsverhütungsregeln und der Seeschifffahrtsstraßenordnung vorgeschriebenen Lichter zu führen.

- **Fahren Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol und/oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten** (siehe dazu gesondertes Informationsblatt ("Kein Alkohol am Ruder"))

Dauerliegeplätze für Sportboote dürfen nur an den für sie genehmigten Stellen eingenommen werden.

Wasserrechtliche und schifffahrtsverkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, Tel.: 428.45-3503/-3502 Fax: 428.45-3036 E-mail: wilhelm.mahl@bsu.hamburg.de torsten.hahne@bsu.hamburg.de

zu beantragen.

Das Liegen - auch nur vorübergehend - an den Anlegern der Fahrzeuge der Alstertouristik ist verboten.

Öffentliche Anleger zum Ein- und Aussteigen finden Sie an folgenden Stellen (wobei keine Gewähr für den sicheren Zustand der Anlage übernommen werden kann):

Kleine Alster:
Reesendammterrasse;

Außenalster:
Alsterufer/Höhe Fontenay, Harvestehuder Weg vor Krugkoppelbrücke;